Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 99 **Ausgegeben Danzig, den 22. Dezember** **1934**

Inhalt:

316

Verordnung
über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern. Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 16, 17, 68 und 89 sowie § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

Artikel I

I. Im Sinne der vorliegenden Verordnung bedeuten die Ausdrücke: „Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern" die Verhinderung der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen und Unkräutern sowie deren Ausrottung.

II. „Pfanzen" — Pflanzen in frischem Zustande, ihre Teile und Samen.

III. „Krankheitsverdächtige Pflanzen" — Pflanzen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie krank oder von einem Schädling befallen sind oder daß sie eine Krankheit oder einen Schädling übertragen können.

IV. „Verseuchte Felder" — Felder, auf denen Pflanzen von einer Krankheit oder einem Schädling befallen wurden.

V. „Krankheitsverdächtige Felder" — Felder, die an verseuchte Felder angrenzen, sowie Felder, bei denen die begründete Annahme besteht, daß sie verseucht sind.

Artikel II

Der Bekämpfung und Ausrottung unterliegen nach den Vorschriften dieser Verordnung solche Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlinge und Unkräuter, die in den Ausführungsverordnungen bezeichnet werden.

Artikel III

Zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen sowie zur Ausrottung von Unkräutern kann der Senat

1. verbieten, daß kranke, von einem Schädling befallene und krankheitsverdächtige Pflanzen, Pflanzenschädlinge sowie sämtliche Gegenstände, die Krankheiten und Schädlinge verbreiten können, aus dem Auslande eingeführt oder ins Ausland ausgeführt oder durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig befördert werden;
2. die Bedingungen festsetzen, denen die aus dem Auslande eingeführten oder ins Ausland ausgeführten oder durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig beförderten Pflanzen sowie ihre Verpackung und Beförderungsart zu entsprechen haben;
3. die Grenzstationen bestimmen, über welche die Beförderung der Pflanzen zulässig ist;
4. bestimmen, daß und in welchem Umfange kranke, von einem Schädlinge befallene und krankheitsverdächtige Pflanzen sowie Unkräuter und Pflanzenschädlinge zu vernichten sind;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 12. 1934.)

5. bestimmen, daß binnen einer bestimmten Frist Arbeiten auszuführen sind, die das Auftreten und die Übertragung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen verhindern, sowie insbesondere anordnen, daß verseuchte und krankheitsverdächtige Felder sowie sämtliche Räume und Einrichtungen, in denen kranke, von einem Schädling befallene oder krankheitsverdächtige Pflanzen untergebracht waren, sowie alle Gegenstände, die Träger von Krankheiten und Schädlingen sein können, zu reinigen und zu desinfizieren sind;
6. bestimmen, auf welche Weise kranke, von einem Schädling befallene und krankheitsverdächtige Pflanzen zu verwerten sind;
7. bestimmte Arten der Reinigung und Verwertung von kranken, von einem Schädling befallenen und krankheitsverdächtigen Pflanzen verbieten;
8. verbieten, daß Pflanzen aus einem Orte befördert oder übertragen werden, an dem auf diesen Pflanzen Zeichen einer Pflanzenkrankheit, eines Pflanzenschädlings oder Erscheinungen, die den Verdacht des Auftretens einer Krankheit oder eines Schädlings erwecken, festgestellt worden sind, und anordnen, daß die Beförderung solcher Pflanzen nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist;
9. Gesundheits- und Ursprungszeugnisse vorschreiben;
10. den Verkehr mit Pflanzen und allen Gegenständen, die eine Krankheit oder einen Schädling übertragen können, auf ein bestimmtes Gebiet beschränken;
11. verbieten, daß bestimmte Pflanzen auf verseuchten und krankheitsverdächtigen Feldern angebaut werden;
12. verbieten, daß Pflanzen, die Krankheiten oder Schädlinge übertragen oder Träger solcher Krankheiten und Schädlinge sein können, angebaut werden oder den Anbau solcher Pflanzen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen;
13. anordnen, daß binnen einer bestimmten Frist krankheitsverdächtige Erscheinungen sowie das Auftreten von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen der Behörde anzuzeigen sind.

Im einzelnen bestimmt der Senat die Art der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlinge und Unkräuter.

Artikel IV

Der Senat kann:

1. abweichend von Artikel 3, Anstalten und Personen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, besondere Bekämpfungsmaßnahmen gestatten, soweit es diese Forschungen erfordern;
2. besondere Bekämpfungsmaßnahmen für die im Eigentum des Staates stehenden Grundstücke vorschreiben.

Artikel V

Die Ausführung von Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen erlassen werden, kann auf Kosten des Verpflichteten polizeilich erzwungen werden.

Artikel VI

Die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern auf Grund dieser Verordnung obliegt der Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz nach Maßgabe der gemäß Artikel III erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Artikel VII

Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben die in Artikel VI genannten Behörden das Recht:

1. Grundstücke sowie alle Räume, in denen Pflanzen aufbewahrt, bearbeitet oder verkauft werden, zu betreten;
2. Pflanzen auf dem Grundstück oder in den in Artikel III Ziff. 5 bezeichneten Räumen sowie diese selbst und alle Einrichtungen, die zur Be- und Verarbeitung der Pflanzen dienen, einschließlich der Beförderungsmittel zu untersuchen;
3. kostenlos Proben in der zur Untersuchung notwendigen Menge zu entnehmen;
4. die erforderlichen Auskünfte von denjenigen Personen zu verlangen, in deren Besitz sich das Grundstück und die obenbezeichneten Räume und Einrichtungen befinden;

5. alle Arbeiten, die mit der Reinigung der Pflanzen, des Grundstücks, der Räume und Einrichtungen sowie mit der Be- oder Verarbeitung der Pflanzen verbunden sind, zu überwachen;
6. die Beförderung von Pflanzen auf dem Land- und Wasserwege zu überwachen sowie für den Fall, daß die Beförderung nicht den Bestimmungen dieser Verordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen entspicht, Transporte anzuhalten.

Das Nähere über die Handhabung der Aufsicht bestimmt der Senat.

Artikel VIII

Soweit nach dieser Verordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gegen Entscheidungen und Anordnungen Rechtsmittel zulässig sind, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

Artikel IX

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000,— G oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der kranken und krankheitsverdächtigen Pflanzen sowie sämtlicher Gegenstände, die mit ihnen in Berührung gekommen sind, erkannt werden. Kann eine bestimmte Person nicht verfolgt werden oder ist Strafverfolgung undurchführbar, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

Artikel X

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. September 1934 in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

317

Verordnung

betreffend die Einfuhr von Pflanzen aus dem Zollausland.

Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 827) werden zur Regelung der Einfuhr von Pflanzen aus dem Zollausland folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Kartoffeln aller Art, dürfen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig nur in neuen, unbenutzten, vom Versender plombierten Verpackungen oder lose in plombierten Bahnwagen eingeführt werden. Jeder Sendung hat der Versender 2 Ausfertigungen einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ausfuhrlandes nach anliegendem Vordruck Nr. 1 beizufügen. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Kartoffeln sowie alle zu ihrer Verpackung benutzten Gegenstände frei von nachstehenden Krankheiten und Schädlingen sowie von Eiern und Larven dieser Schädlinge sind:

Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum Perc.)
Pulverschorf (Spongospora subterranea Wllr.)
Kartoffelkäfer (Leptinotarsa decemlineata)
Kartoffelmotte (Phthorimaea operculella Zell)
Kartoffelnemadode (Heterodera schachtii rostochiensis Woll.)

Ferner muß bescheinigt werden, daß die Kartoffeln in einer Gegend gewachsen sind, die frei von den genannten Krankheiten und Schädlingen ist, und daß die Gegend 20 km von dem nächsten Ort, an dem der Kartoffelkrebs festgestellt worden ist, und 50 km vom nächsten Ort, an dem der Kartoffelkäfer festgestellt worden ist, entfernt ist.

§ 2

Die folgenden Erzeugnisse des Pflanzenbaues dürfen in das Gebiet der Freien Stadt Danzig unter der Bedingung eingeführt werden, daß die Sendung mit 2 Ausfertigungen einer Bescheinigung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes des Ausfuhrlandes laut anliegendem Vordruck Nr. 2 versehen ist:

a) Sämtliche Bäumchen und Sträucher sowie ihre Setzlinge und Reiser;
b) bewurzelte Zierpflanzen sowie ihre Setzlinge (Zwiebeln, Knollen und Wurzeln);
c) Früchte in frischem Zustande: Äpfel, Birnen, Pflaumen, Pfirsiche, Aprikosen, Sauer- und Süßkirchen;
d) Gemüse aller Art in frischem Zustande sowie seine über und unter der Erde befindlichen Teile (ausgenommen die in § 5 genannten Sämereien und die in § 1 genannten Kartoffeln).
e) Alle Samen von: Erbsen, Peluschken Speisebohnen, Linsen, Wicken, Pferde- und Ackerbohnen.

§ 3

Aus den Gesundheitsbescheinigungen des Vordruckes 2 muß hervorgehen, daß der Inhalt der Sendung sowie alle zu ihrer Verpackung dienenden Gegenstände untersucht und frei befunden wurden von den in der Anlage genannten Krankheiten und Schädlingen sowie von Eiern und Larven dieser Schädlinge. Ferner muß aus der Bescheinigung hervorgehen, daß die in § 2 genannten Erzeugnisse des Pflanzenbaues in einem von diesen Krankheiten und Schädlingen freien Betriebe erzeugt worden sind. Bei der Einfuhr von Bäumchen, Sträuchern und bewurzelten Setzlingen sowie allen anderen lebenden Pflanzen mit Wurzeln oder von unterirdischen Pflanzenteilen (Zwiebeln, Knollen, Wurzeln) mit daran haftendem Erdreich oder in Behältnissen mit Erde haben die Bescheinigungen des Vordrucks Nr. 2, außerdem die Feststellung zu enthalten, daß diese Pflanzen in einer von Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum Perc.) freien Gegend erzeugt wurden und die in der Sendung enthaltene Erde nicht von einer durch Kartoffelkrebs verseuchten Gegend stammt.

§ 4

Die in § 1 und § 2 genannten Kartoffeln, Pflanzen, Samen und Früchte, die von den durch die Grenze durchschnittenen oder abgetrennten landwirtschaftlichen Betrieben stammen und für den dringenden Bedarf dieser Betriebe bestimmt sind, können ohne Gesundheitsbescheinigungen nur mit Genehmigung des zuständigen Landrates eingeführt werden.

§ 5

Aus dem Zollauslande eingeführte Sämereien von: Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee, Steinklee und Timothee müssen mit 2 Ausfertigungen einer Bescheinigung laut anliegendem Vordruck Nr. 3 einer amtlichen Samenkontrollstation des Ausfuhrlandes versehen sein.

§ 6

Die aus dem Zollauslande in das Gebiet der Freien Stadt Danzig eingeführten Sämereien von Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee und Steinklee sind bei den zur Durchführung der Zollabfertigung dieser Waren ermächtigten Zollämtern auf Kosten des Wareneinführers einer zwangsweisen Färbung nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zu unterziehen.

§ 7

Speisebohnen, ausgenommen die Bohnen der Gattung „Phaseolus lunatus" und „Rangoon" sowie andere giftige Bohnen, können in das Gebiet der Freien Stadt Danzig auf Grund von Bescheinigungen des Vordruckes Nr. 2 sowie von Eignungsbescheinigungen ausländischer staatlicher Behörden oder landwirtschaftlicher Verbände gemeinnütziger Art hereingelassen werden. In den Eignungsbescheinigungen ist der pflanzenkundliche Name der Speisebohnengattung anzugeben. Auch muß aus den Bescheinigungen hervorgehen, daß die Speisebohnen keine giftigen Bestandteile enthalten. Fehlt diese Bescheinigung, so kann sie durch die Bescheinigung des staatlichen Chemischen Untersuchungsamtes ersetzt werden, und zwar wird die Bescheinigung nach der Untersuchung der der Anstalt vom Zollamt unter Dienstsiegel eingeschickten Proben ausgestellt. Übersendung und Untersuchung der Proben erfolgen auf Kosten des über die Ware Verfügungsberechtigten.

§ 8

Bei der Durchfuhr der in § 1 und § 2 genannten Kartoffeln, Pflanzen, Sämereien und Früchten durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig sind die in diesen Absätzen vorgesehenen Bescheinigungen erforderlich. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die genannten Waren in gedeckten und plombierten Bahnwagen ohne Umladung oder in dicht verschlossener und unbeschädigter Verpackung befördert werden.

§ 9

Die in § 1, 2, 3 und 5 genannten Bescheinigungen müssen entweder in deutscher Sprache oder in der Sprache des Ausfuhrlandes ausgestellt sein. Liegt die Bescheinigung in fremder Sprache vor, so ist das Zollamt berechtigt, eine deutsche Übersetzung der Bescheinigung zu verlangen.

§ 10

Der Gesundheitszustand der in § 1 und 2 genannten Waren kann durch hierzu vom Senat ermächtigte Sachverständige auf den Zollämtern nachgeprüft werden. Werden an den genannten Waren die in dieser Verordnung erwähnten Krankheiten oder Schädlinge festgestellt, so dürfen diese Waren nicht in den freien Verkehr gelassen werden.

§ 11

Die in § 1 und 2 genannten Pflanzen und ihre Teile, die nicht mit Pflanzengesundheitsbescheinigungen der Vordrucke 1 und 2 versehen sind, können erst dann in den freien Verkehr abgelassen werden, wenn der über die Ware Verfügungsberechtigte eine Bescheinigung der Hauptstelle für Pflanzenschutz beibringt, nach der die betreffende Sendung frei von gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Schädlingen ist.

§ 12

Mit der Bescheinigung (Vordruck Nr. 3) der amtlichen Samen-Kontrollstelle nicht versehenen Sämereien von Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee, Steinklee und Temothee können in freien Verkehr abgelassen werden, wenn von der landwirtschaftlichen Versuchs- und Kontrollstation Danzig eine Bescheinigung vorliegt, deren Inhalt dem Vordruck Nr. 3 zu entsprechen hat.

§ 13

Die in § 5 genannten Sämereien, die mit Bescheinigung des Vordruckes Nr. 3 der amtlichen ausländischen Samenkontrollstelle versehen sind, können in Danzig nochmals untersucht werden. Ergibt die Untersuchung, daß die übersandten Sämereien durch Flachsseide verunreinigt sind, so dürfen sie nicht in den freien Handel gelassen werden.

§ 14

Die Bestimmungen über die Färbung sowie hinsichtlich der Bescheinigungen über die Reinheit der Sämereien erstrecken sich nicht auf Handelsproben im Bruttogewicht von 100 g und weniger; diese können unbeschränkt eingeführt werden.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses vom 7. Oktober 1933 (G.Bl. S. 487) außer Kraft gesetzt.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Vordruck Nr. 1

Muster des Gesundheits- und Ursprungszeugnisses für Kartoffeln.

Ursprungsland ....

Nr. ....

Gesundheits- und Ursprungszeugnis für Kartoffeln.

(Gültig 30 Tage vom Tage der Ausstellung.)

Der Unterzeichnete ....

....

bescheinigt, daß die in der nachstehend beschriebenen Sendung enthaltenen Kartoffeln untersucht wurden und

1. frei von nachstehenden Krankheiten und Schädlingen sowie von Eiern und Larven dieser Schädlinge sind: Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum), Pulv rschorf (Spongospora subterranea), Koloradokäfer (Leptinotarsa decemlineata), Kartoffelmotte (Phthorimaea operculella) und Kartoffelnematode (Heterodera schachtii rostochiensis).
2. in einer Gegend erzeugt wurden, die frei von vorgenannten Krankheiten und Schädlingen sowie mindestens 20 km von dem nächsten Ort, an dem der Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) festgestellt wurde, und 50 km vom nächsten Ort, an dem der Koloradokäfer (Leptinotarsa decemlineata) festgestellt wurde, entfernt ist,
3. in neuer unbenutzter Verpackung / ohne Verpackung sind,
4. in einer Verpackung sind, die / in einem Bahnwagen sind, der mit einer Verschlußplombe mit Aufschrift .... versehen ist, und daß
5. alle zur Verpackung der in der Sendung enthaltenen Kartoffeln benutzten Gegenstände frei von den unter 1 genannten Krankheiten und Schädlingen sowie den Eiern und Larven dieser Schädlinge sind.

Beschreibung der Sendung.

Gewicht der Sendung ....

Zahl und Art der Verpackung ....

Zeichen der Verpackung

Nr. des Bahnwagens

Kartoffelsorte ....

Name und Anschrift des Versenders ....

Name und Anschrift des Empfängers ....

.........................., den .... 19......

Unterschrift ....

(Siegel)

Muster des Gesundheits- und Ursprungszeugnisses für Pflanzen.

Ursprungsland ....

Nr. ....

Gesundheits- und Ursprungszeugnis für Pflanzen.

(Gültig 30 Tage vom Tage der Ausstellung.)

Der Unterzeichnete ....

bescheinigt, daß die in der Sendung enthaltenen ....

....

sowie alle zu ihrer Verpackung dienenden Gegenstände untersucht wurden sowie

1. frei von den in der Anlage genanten Krankheiten und Schädlingen sowie frei von Eiern und Larven dieser Schädlinge sind und in einem von diesen Krankheiten und Schädlingen freien Betriebe erzeugt worden sind,

daß 2. die in der Sendung enthaltenen Erzeugnisse des Pflanzenanbaus in einer vom Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum Perc.) freien Gegend erzeugt worden sind

und 3. die in der Sendung enthaltene Erde nicht von einem durch Kartoffelkrebs verseuchten Gelände stammt.

Beschreibung der Sendung.

Gewicht der Sendung ....

Zahl und Art der Verpackung ....

Zeichen der Verpackung ....

Nr. des Bahnwagens

Name und Anschrift des Versenders ....

Name und Anschrift des Empfängers ....

...................................., den .... 19.........

Unterschrift ....

(Siegel)

Vordruck Nr. 3

Muster der Bescheinigung über die Reinheit von Klee, Luzerne und dergl.

Bescheinigung.

Die Samenkontrollstelle in .... bestätigt hiermit, daß die durchgeführte Untersuchung in den Proben, die von der nachstehend beschriebenen Sendung in der Anzahl von .... plombierten, numerierten und mit dem Klebzettel der Begutachtungsstelle versehenen Säcken mit Sämereien von Klee, Luzerne, Wundklee, Honigklee, Steinklee und Timothee entnommen wurden, kein einziges Korn von Flachsseide ergeben hat.

Gleichzeitig stellt die Kontrollstelle fest, daß die Untersuchung unter Beachtung folgender Bestimmungen erfolgte; von drei Stellen, von oben, aus der Mitte und von unten wurden aus jedem Sack zusammen 100 g Sämereien entnommen. Jede der so entnommenen Proben wurde getrennt untersucht. Hierbei wurde auch nicht ein einziges Korn Flachsseide festgestellt. Ergab die Untersuchung das Vorhandensein von Flachsseide in der Hälfte oder im überwiegenden Teil der Proben, so wurde die ganze untersuchte Sendung als durch Flachsseide verunreinigt erkannt. Das Plombieren der Sendung wurde von der Begutachtungsstelle vor der Durchführung der Untersuchung vorgenommen.

Beschreibung der Sendung:

1. Bezeichnung der Sämereien ....
2. Rohgewicht der Sendung ....
3. Zeichen der untersuchten Sendung und Nr. der Säcke ....
4. Vorname, Zuname und Anschrift des Versenders ....
5. Vorname, Zuname und Anschrift des Empfängers ....

....

Siegel der Kontrollstelle

Unterschrift des Leiters der Kontrollstelle

...., den .... 19..........

Anlage

Pflanzenkrankheiten:

Bakteriose — Bacterium tumefaciens E. Sm.

Rutensterben der Himbeere — Didymella applanata Sacc.

Amerikanischer Mehltau — Sphaerotheca mors uvae Berk.

Falscher Mehltau des Hopfens — Pseudoperonospora humuli Miy.

Viruskrankheiten des Hopfens —

Hyacinthenbakteriose — Pseudomonas hyacinthi Er. Sm.

Fleckenkranheiten der Azaleenblätter — Septoria azaleae Vogl.

Pflanzenschädlinge:

Reblaus — Philloxera vastatrix Planch

Blutlaus — Schizoneura (Eriosoma) lanigera Hausm.

Coloradokäfer — Leptinotarsa (doryphora) decemlineata Say.

Kartoffelmotte — Phthorimaea operculella Zell.

San José — Schildlaus — Aspidiotus perniciosus Comst.

Austernförmige Schildlaus — Aspidiotus ostreiformis Curtis.

Schildläuse — Coccidae, alle nicht besonders genannten Gattungen dieser Familie

Milben — Nematodes (alle Gattungen dieser Familie)

Samenfliegen — Rhagoletis Sp. sp.

Samenkäfer — Bruchidae (alle Gattungen dieser Familie)

Verordnung
über die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund der Artikel 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 827) werden zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Es wird die Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Synchytrium endobioticum) angeordnet.

§ 2

Felder, auf denen Kartoffeln vom Kartoffelkrebs befallen sind, gelten als durch den Kartoffelkrebs verseuchte Felder.

Felder, die an die von dem Kartoffelkrebs verseuchten Felder angrenzen, gelten als kartoffelkrebsverdächtige Felder.

Als kartoffelkrebsverdächtig gelten auch solche Felder, die nicht an krebsverseuchte Felder angrenzen, wenn die staatliche Hauptstelle für Pflanzenschutz vermutet, daß sie vom Kartoffelkrebs verseucht sind und die Ortspolizeibehörde diese Felder als kartoffelkrebsverdächtig bezeichnet.

§ 3

Die Eigentümer, Nutznießer, Pächter und Verwalter von Grundstücken sowie Personen, welche Kartoffeln aufbewahren, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde oder der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz Kartoffelkrebs oder krebsverdächtige Erscheinungen anzuzeigen.

Die Anmeldepflicht besteht auch dann, wenn in dem nächstfolgenden Jahre das Auftreten des Kartoffelkrebses auf einem verseuchten Felde wieder festgestellt worden ist.

Die Anmeldung muß binnen 24 Stunden nach dem Auftreten der krebsverdächtigen Erscheinungen erfolgen.

Die zur Anmeldung verpflichteten Personen müssen gleichzeitig mit der Anmeldung der Ortspolizeibehörde kostenlos Kartoffelproben in dichter Verpackung in der zur Untersuchung notwendigen Menge, die nicht 1 kg übersteigen soll, einsenden.

§ 4

Die von einem krebsverseuchten Felde eingesammelten Kartoffeln müssen so aufbewahrt werden, daß sie mit gesunden Kartoffeln unverseuchter Felder nicht in Berührung kommen.

Die von einem krebsverseuchten Felde stammenden Kartoffeln dürfen nicht als Saatkartoffeln verwendet werden, dagegen dürfen sie als Eß- und Futterkartoffeln in gekochtem oder gedämpftem Zustande verbraucht werden.

Alle nach dem Verbrauch solcher Kartoffeln verbliebenen Rückstände müssen verbrannt oder mindestens 75 cm tief vergraben werden.

§ 5

Die von einem krebsverseuchten Felde stammenden Kartoffeln dürfen nicht in fließenden Gewässern, Kanälen, Gräben, Teichen und Seen gewaschen werden.

Das zum Waschen dieser Kartoffeln verwendete Wasser muß in eine besondere Grube von mindestens 75 cm Tiefe abgegossen werden. Die Grube muß mindestens 5 m von einem Brunnen, einer Düngergrube und von den obengenannten Gewässern entfernt sein und nach Abfluß des Wassers desinfiziert werden.

Werden die von krebsverseuchten Feldern stammenden Kartoffeln in Fabriken verarbeitet, so darf das zum Waschen dieser Kartoffeln verwendete Wasser nicht auf die Oberfläche von Ackerländereien abgeleitet werden.

§ 6

Alle nach der Kartoffelernte auf krebsverseuchten Feldern zurückgebliebenen Rückstände müssen spätestens vor dem Pflügen des Feldes an Ort und Stelle verbrannt oder 75 cm tief vergraben werden.

In Betrieben mit krebsverseuchten Feldern dürfen Karfoffeln auf die in dem betreffenden Jahre nicht mit Kartoffeln bestellten Felder sowie auf Höfe, Wege, Feldraine, Kartoffelmieten und auf ähnliche Stellen nicht verbracht werden. Sind aus Kartoffeln, welche entgegen dieser Vorschrift auf nicht mit Kartoffeln bestellte Orte verbracht wurden, Pflanzen gewachsen, so müssen diese bis zum 15. Juli ausgegraben und auf die in Abs. 1 vorgeschriebene Weise vernichtet werden.

Die Ortspolizeibehörde kann einen früheren Termin für die Ausgrabung und Vernichtung bestimmen.

§ 7

Aus Betrieben mit krebsverseuchten Feldern dürfen Kartoffeln, ihre Rückstände sowie Pflanzen von Hackfrüchten und Zwiebeln, alle Wurzelpflanzen, Unkräuter, Erde und natürliche Düngemittel nicht entfernt werden.

§ 8

Die in den Bestimmungen der §§ 4 bis 7 enthaltenen Beschränkungen gelten für die in § 3 genannten Personen schon von dem Zeitpunkt an, an dem krebsverdächtige Erscheinungen festgestellt werden. Diese Beschränkungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Zeitpunkt, zu dem die Ortspolizeibehörde den in § 3 genannten Personen mitteilt, daß Kartoffelkrebs nicht festgestellt wurde oder daß er ausgerottet ist.

§ 9

Die Ortspolizeibehörde setzt im Einvernehmen mit der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz die Grenzen des Gebiets fest, aus dem Kartoffeln, Kartoffelrückstände, Unkräuter, Erde und natürliche Düngemittel nicht entfernt werden dürfen. Das Gebiet umfaßt die vom Kartoffelkrebs verseuchten Felder, die an diese angrenzenden krebsverdächtigen Felder sowie weitere Grundstücke, die im Umkreise von 5 bis 15 km von dem krebsverseuchten Felde entfernt sind.

Die Grenzen dieses Sperrbezirks bestimmt die Ortspolizeibehörde — je nach der Gefahr der Ausbreitung des Kartoffelkrebses — unter Berücksichtigung der Wirtschaftsverhältnisse und der natürlichen Grenzen (Flüsse, Seen, Wälder, Berge, Sümpfe usw.) oder der Grenzen der einzelnen Gemeinden, Siedlungen oder Wirtschaften. Die in Abs. 1 genannten Gegenstände dürfen von dem Zeitpunkt ab nicht mehr entfernt werden, den die Ortspolizeibehörde bestimmt und gleichzeitig mit der Festsetzung des Sperrbezirks zur öffentlichen Kenntnis gibt. Dieses Verbot wird mit dem Zeitpunkt ungültig, zu dem die Ortspolizeibehörde die Aufhebung des Sperrbezirks öffentlich bekannt macht.

§ 10

In Sonderfällen, die durch besondere Wirtschaftsverhältnisse begründet sind, kann die Ortspolizeibehörde gestatten:

1. daß aus einem Betriebe mit verseuchten Feldern Kartoffeln, Pflanzen von Hackfrüchten und Zwiebeln und andere Wurzelpflanzen, die von einem nicht verseuchten Felde stammen, entfernt werden;
2. daß aus einem Sperrbezirk Kartoffeln, die von einem nicht verseuchten Felde stammen, unter der Bedingung entfernt werden, daß die in der Genehmigung bezeichneten Anforderungen, welche die Verhütung der Verbreitung des Kartoffelkrebses bezwecken, erfüllt werden.

Die Genehmigung erteilt die Ortspolizeibehörde auf Grund der von der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz gegebenen Anweisungen und unter Berufung auf diese.

§ 11

Auf verseuchten oder krebsverdächtigen Feldern dürfen nur Kartoffeln gebaut werden, die von der Hauptstelle für Pflanzenschutz als gegen den Kartoffelkrebs wiederstandsfähig bezeichnet werden.

Ist durch die Bestellung mit bestimmten Pflanzen, welche den Kartoffelkrebs übertragen können, auf den verseuchten oder krebsverdächtigen Feldern die Fortdauer oder Verschleppung des Kartoffelkrebses zu befürchten, so kann die Ortspolizeibehörde auf Grund von Anweisungen der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz und unter Berufung auf diese den Anbau dieser Pflanzen verbieten, wobei das Verbot auch auf Sorten, die gegen den Kartoffelkrebs widerstandsfähig sind, ausgedehnt werden kann.

Die Ortspolizeibehörde kann ferner auf Grund von Anweisungen der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz und unter Berufung auf diese anordnen, wie mit den Pflanzen, deren Anbau auf verseuchten oder krebsverdächtigen Feldern erlaubt ist, verfahren werden muß und kann auch bestimmte Arten der Verwendung dieser Pflanzen verbieten.

§ 12

Für Felder, die nicht unter § 2 Abs. 3 fallen und nicht als krebsverdächtig erachtet werden, bei denen jedoch infolge des öfteren Kartoffelanbaus die Möglichkeit des Auftretens des Kartoffelkrebses besteht, kann die Ortspolizeibehörde auf Grund der Anweisungen der staatlichen Hauptstelle für Pflan-

zenschutz und unter Berufung auf diese für eine bestimmte Zeitdauer den Kartoffelanbau überhaupt oder den Anbau von Kartoffelsorten, die von der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz nicht als krebsfest bezeichnet werden, verbieten.

§ 13

Lagerplätze, Keller sowie alle anderen Räume, in denen vom Kartoffelkrebs befallene Kartoffeln untergebracht waren, sowie auch die Einrichtungen und Transportmittel wie alle anderen Gegenstände, die mit den vom Kartoffelkrebs befallenen Kartoffeln in Berührung gekommen sind, müssen von den Eigentümern (Verwaltern) dieser Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände sofort nach der Fortschaffung der Kartoffeln desinfiziert werden.

§ 14

Die Ortspolizeibehörde kann auf Grund der Anweisungen der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz und unter Berufung auf diese die Vernichtung der vom Kartoffelkrebs befallenen Kartoffeln in einer bestimmten Frist in den Fällen anordnen, in denen die durch diese Verordnung vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der Verwendung dieser Kartoffeln, der Art ihrer Reinigung oder hinsichtlich des Verkehrs mit diesen zur Beseitigung der Gefahr der Ausbreitung des Kartoffelkrebses nicht ausreichen.

§ 15

Die Ortspolizeibehörde benachrichtigt die staatliche Hauptstelle für Pflanzenschutz, der sie gleichzeitig eine Kartoffelprobe zur Untersuchung in einer dichten Verpackung einsendet, von jeder erstatteten Anzeige über das Auftreten des Kartoffelkrebses sowie von krebsverdächtigen Erscheinungen wie auch von den auf eine andere Art wahrgenommenen oder festgestellten Fällen des Auftretens dieser Erscheinungen.

§ 16

Die Staatliche Hauptstelle für Pflanzenschutz nimmt sofort nach dem Empfang der Anzeige eine Untersuchung vor, ob tatsächlich Kartoffelkrebs vorliegt. Die Ergebnisse der Untersuchung, die auf dem Grundstück oder an dem Ort, an welchem sich die verdächtigen Kartoffeln befinden, vorzunehmen ist, werden in einem Protokoll festgelegt.

Liegt kein Kartoffelkrebs vor, so benachrichtigt die staatliche Hauptstelle für Pflanzenschutz die Ortspolizeibehörde, die ihrerseits die in § 3 genannten Personen davon unverzüglich in Kenntnis setzt.

Wird das Auftreten des Kartoffelkrebses festgestellt, so erteilt die staatliche Hauptstelle für Pflanzenschutz besondere Anweisungen, auf Grund deren die Ortspolizeibehörde unter Berufung auf diese unverzüglich die notwendigen Anordnungen trifft.

Die staatliche Hauptstelle für Pflanzenschutz gibt dem Senat von dem Inhalt ihrer Anweisungen und Anordnungen Kenntnis.

§ 17

Jeden Fall des Auftretens und des Erlöschens des Kartoffelkrebses gibt die Ortspolizeibehörde unter genauer Bezeichnung der Ortschaft öffentlich bekannt.

§ 18

Auf Grundstücken, die Eigentum des Staates sind und unter staatlicher Verwaltung stehen, haben die Stellen, die diese Grundstücke verwalten, entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen zu treffen. Jeden Fall des Auftretens von krebsverdächtigen Erscheinungen teilen diese Stellen der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz mit und übersenden ihr gleichzeitig in einer festen Verpackung Kartoffelproben in einer für die Untersuchung unbedingt notwendigen Menge. Gleichzeitig benachrichtigen diese Stellen die Ortspolizeibehörde.

Die staatliche Hauptstelle für Pflanzenschutz gibt den in Abs. 1 genannten Stellen besondere Richtlinien über die Art und Weise der Bekämpfung des Kartoffelkrebses auf diesen Grundstücken und gibt gleichzeitig diese Richtlinien der Ortspolizeibehörde bekannt.

§ 19

Wenn die in § 3 genannten Personen den auf Grund dieser erlassenen Anordnungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann die Erfüllung von der Ortspolizeibehörde auf Kosten der Säumigen erzwungen werden.

§ 20

Zur Ausübung der Aufsicht über den Gesundheitszustand der Kartoffeln und über die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sowie auch zur Handhabung der Aufsicht sind die zuständigen Behörden sowie der Vertreter der staatlichen Hauptstelle für Pflanzenschutz berechtigt:

1. Grundstücke sowie alle anderen Räumlichkeiten, an denen die Kartoffeln aufbewahrt, verarbeitet und verkauft werden, zu betreten;
2. Kartoffeln auf dem Felde und in den obenbezeichneten Räumlichkeiten sowie diese Räumlichkeiten selbst und die zur Verarbeitung der Kartoffeln dienenden Vorrichtungen, ferner die Transport- und Beförderungsmittel zu untersuchen;
3. Kartoffelproben in einer Menge bis zu 1 kg kostenlos zu entnehmen;
4. entsprechende Auskünfte von den Personen, in deren Besitz sich die Grundstücke und die obenbezeichneten Räumlichkeiten und Vorrichtungen befinden, zu verlangen;
5. alle Arbeiten, die mit der Reinigung der Kartoffeln, der Grundstücke, der Räumlichkeiten und der Vorrichtungen sowie auch die Arbeiten, die mit der Verarbeitung der Kartoffeln verbunden sind, zu kontrollieren.

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Artikel 9 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 827) bestraft.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (Synchytrium endobioticum) und des Kartoffelkäfers (Doryphora decemlineata) vom 15. Mai 1933 (St.A. Nr. 55 vom 31. 5. 1933 S. 395) aufgehoben.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

319

Verordnung
über die Ausrottung von Disteln.
Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund der Artikel 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 827) werden zur Ausrottung von Disteln folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Es wird die Ausrottung der Felddistel (Cirsium arvense), der lanzettförmigen Distel (Cirsium lanceolatum), der grauen Distel (Cirsium canum), der Wiesendistel (Cirsium rivulare), der herabhängenden Distel (Carduus nutans), der krausblättrigen Distel (Carduus crispus) und der spitzen Distel (Carduus acanthoides) angeordnet.

§ 2

Wer die in § 1 genannten Disteln auf dem von ihm benutzten oder verwalteten Grundstück hat, ist verpflichtet, alljährlich diese Pflanzen vor dem Abblühen durch Ausziehen, Ausstechen, Hacken oder notfalls Abmähen zu vernichten.

§ 3

Die Ortspolizeibehörde hat alljährlich vor dem 1. Mai in einer in der Ortschaft üblichen Weise alle Einwohner auf die ihnen gemäß § 2 obliegenden Verpflichtung zur Ausrottung von Disteln hinzuweisen.

§ 4

Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, zu gegebener Zeit auf den Grundstücken festzustellen, ob die Ausrottung der Disteln innerhalb der amtlich bekanntgemachten Frist geschehen ist und für den Fall der unterbliebenen Ausrottung die Bestrafung der Schuldigen gemäß Artikel 9 der Verordnung

über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 827) herbeizuführen.

§ 5

Auf Grundstücken, welche Staatseigentum sind und unter staatlicher Verwaltung stehen, obliegt die Ausrottung der Disteln den Stellen, die diese Grundstücke verwalten.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung über die Vertilgung von Ackerdisteln vom 23. Mai 1905 (Amtsbl. 1905 S. 180 Nr. 395) aufgehoben.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

320

Verordnung
über die Bekämpfung der Blutlaus.
Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund der Artikel 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 827) werden zur Bekämpfung der Blutlaus folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Die Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter von Grundstücken, auf denen Apfelbäume wachsen, sowie die Besitzer von Apfelbäumen, auch wenn diese von einem Grundstück entfernt worden sind, sind verpflichtet, die Blutlaus (Schizoneura lanigera Hausm.) zu bekämpfen.

Als Apfelbäume sind zu verstehen Apfelbäume jeden Alters und jeder Art (wilde Zierbäume, Nutzbäume, Hochstämme, Halbstämme, Buschbäume, Zwergbäume, geformte Bäume und dergl.) als auch Triebe und andere Teile der Apfelbäume mit Ausnahme der Früchte.

§ 2

Tritt an den Apfelbäumen die Blutlaus auf, so ist sie mit einem allgemein für diesen Zweck verwandten oder von der Hauptstelle für Pflanzenschutz angegebenen Mittel zu vernichten.

§ 3

Apfelbäume, die von der Blutlaus befallen sind oder Spuren von Beschädigungen durch die Blutlaus aufweisen, dürfen weder in Baumschulen noch in sonstigen Obstanlagen gepflanzt, zur Veredlung benutzt oder verkauft werden.

§ 4

Der Verkauf von Apfelbäumen aus Obstbaumschulen, in denen die Blutlaus nach dem 15. August aufgetreten war, ist bis zum 15. August des folgenden Jahres verboten.

§ 5

Die Ortspolizeibehörde kann im Einvernehmen mit der Hauptstelle für Pflanzenschutz die Vernichtung der Apfelbäume zu einem bestimmten Zeitpunkt anordnen, wenn die Apfelbäume von der Blutlaus so stark befallen sind, daß von der Hauptstelle für Pflanzenschutz ihre weitere Bekämpfung für zwecklos erachtet wird.

§ 6

Die unmittelbare Aufsicht über die Bekämpfung der Blutlaus obliegt der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Hauptstelle für Pflanzenschutz.

§ 7

Die Ortspolizeibehörde und die Hauptstelle für Pflanzenschutz sind berechtigt:

1. Grundstücke, auf denen Apfelbäume und andere Obstbäume wachsen, zu betreten;
2. sämtliche Räume, Aufbewahrungs- und Verkaufsstellen von Apfelbäumen und anderen Obstbäumen zu betreten;
3. Apfelbäume und andere Obstbäume auf den Grundstücken und in den genannten Räumen zu untersuchen;
4. beschädigte Teile der Apfelbäume zwecks Untersuchung unentgeltlich zu entnehmen;
5. sämtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Blutlaus zu kontrollieren;
6. die notwendigen Auskünfte von den in § 1 genannten Personen zu verlangen.

§ 8

Die Bekämpfung der Blutlaus auf Grundstücken, die Eigentum des Staates sind und unter staatlicher Verwaltung stehen, sowie auch die Aufsicht über die Bekämpfung der Blutlaus auf diesen Grundstücken obliegt den Stellen, die diese Grundstücke verwalten.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Artikel 9 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 827) bestraft.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

321

Verordnung
über die Ausrottung der Berberitze.
Vom 11. Dezember 1934.

Auf Grund der Artikel 2, 3, 4 und 6 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 827) werden zur Ausrottung der Berberitze folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Die Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter von Grundstücken, auf denen die gewöhnliche Berberitze (Berberis vulgaris) wächst, sind verpflichtet, diese auszurotten mit Ausnahme der Pflanzen, die sich in botanischen Gärten oder im Innern von Wäldern in einem Abstand von mindestens 200 m vom Waldrand befinden.

§ 2

Die Aufsicht über die Ausrottung der Berberitze obliegt der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit der Hauptstelle für Pflanzenschutz, die auch das geeignete technische Personal bestimmt.

§ 3

Die Ortspolizeibehörde sowie die Hauptstelle für Pflanzenschutz sind berechtigt:

1. Grundstücke, auf denen Berberitzen wachsen, zu betreten;
2. die notwendigen Auskünfte von den in § 1 genannten Personen zu verlangen.

§ 4

Auf Grundstücken, welche Staatseigentum sind und unter staatlicher Verwaltung stehen, obliegt die Ausrottung der Berberitze den Stellen, die diese Grundstücke verwalten.

§ 5

Die in § 1 bezeichneten Personen unterliegen den Strafbestimmungen des Artikels 9 der Verordnung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Unkräutern vom 11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 827), falls nach dem 1. Mai 1935 auf dem von ihnen benutzten oder verwalteten Grund und Boden sich die Berberitze befindet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 31. Juli 1925 betreffend Anpflanzung von Berberitzensträuchern und Mahonien außer Kraft (St.A. Teil I S. 267).

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.